



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

►  
**An das  
Präsidium des  
Nationalrats**

**Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien**

14  
4. ITRZ 1996  
5.3.96  
H. W. W. W.

Unser Zeichen BiPol.ZA

Ihr Zeichen GZ 68158/1-I/B/10A/96

Wien, am 04.03.1996

## Stellungnahme

zur Änderung des Bundesgesetzes über die

**Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten (ALPG)**

**Bezüge der Bundesbeamten (GehaltsG)**

**Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (VBG)**

GZ 68158/1-I/B/10A/96

25fache Ausfertigung

Herwig Siebenhofer  
BiPol-Referent

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: CA-BV  
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

## **Stellungnahme**

zur Änderung des Bundesgesetzes über die

- \* Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten (ALPC)
- \* Bezüge der Bundesbeamten (GehaltsG)
- \* Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (VBG)

GZ 68158/1-I/B/10A/96

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

### **I.) Allgemeine Überlegungen zu den Problemstellungen und Zielvorgaben**

Der vorliegende Entwurf setzt sich die Ziele, die Abgeltungsdifferenzen insbesondere auf dem Sektor der Lehrauftragsremunerationen abzubauen und dabei noch erhebliche Einsparungen im Personalaufwand der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf weist gravierende Mängel hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung auf. Der Gruppe der Nicht-Habilitierten ohne Doktorat wird nicht nur die Zielsetzung des Ausgleichs der Abgeltungsdifferenzen vorenthalten sondern diese müssen extreme Benachteiligungen hinnehmen. Die vorgenommene weitere Differenzierung zwischen Nicht-Habilitierten ohne Doktorat, mit Doktorat und den habilitierten AssistentInnen lehnen wir strikt ab. Die Beschränkung der Abgeltung Nicht-Habilitierter ohne Doktorat auf Übungen, Proseminare und dergleichen (d.h.: keine LVs mehr), Nicht-Habilitierte mit Doktorat auf LVs zu maximal vier (sechs) Semesterwochenstunden und habilitierte AssistentInnen auf LVs zu maximal 11 Semesterwochenstunden (12 ?!) bringt nicht nur eine noch größere Ungerechtigkeit innerhalb der Mittelbaukurie sondern führt unserer Meinung nach zu einem Zusammenbruch der Lehre auf fast allen österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung.

Eine positiv erwähnenswerte Änderung ist die Aufteilung des Entgeltes zwischen PrüferIn und mitwirkender AssistentInnen wenn Zweitere verantwortlich mitwirken. Eine grundlegende Neuordnung der Entschädigung für Prüfungstätigkeit welche wirtschaftlich motivierte (Entgeltung) hohe Durchfallsquoten verhindern würde ist aber leider nicht erreicht worden.

Im Gesamturteil erheben wir schwerste Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf und können uns nicht gegen den Eindruck erwehren, daß es sich hier um eine bildungs- und wissenschaftsfeindlichen Demontage des Hochschulbereichs handelt.

## II.) Bermerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 Abs. 1 Z. 2 (ALPG):

Die Erhöhung von drei auf zehn Studierende berücksichtigt keine Lehrveranstaltungen betreffend kleiner Studienrichtungen. Eine derartige Sonderbestimmung wäre hier einzufügen.

### Zu § 1b Abs. 2 (ALPG):

Eine Beschränkung der maximalen Wochenstundenanzahl von StudienassistentInnen und DemonstratorInnen ist nicht sinnvoll da es ihrer Eigenverantwortung obliegen sollte wieviel Zeit sie für diese Tätigkeiten zur Verfügung stellen können.

### Zu § 4 (ALPG):

Wie im allgemeinen Teil schon ausgeführt ist hier eine Neuordnung die den Mißbrauch von negativen Beurteilungen beseitigt nicht gelungen.

### Zu § 4 Abs. 3 (ALPG):

Die Intension der Aufteilung des Entgeltes zwischen PrüferIn und mitwirkender AssistentInnen ist begrüßenswert.

### Zu § 7 Abs. 3 (ALPG):

Aufgrund der geringen Freigrenzen halten wir die Wiedereinführung der Abgeltung in sechs Monatsraten für dringend erforderlich.

### Zu § 7 Abs. 8 (ALPG):

Es sollte der Eigenverantwortung der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (zuständiges Kollegialorgan bzw. monokratisches Organ) überlassen sein, die fachliche Qualifikation zu bewerten. Deshalb treten wir für eine Streichung dieses Absatzes ein.

### Zu § 51 und § 51a (GehaltsG):

Diese Bestimmungen sollten unserer Meinung nach nur an die Bestimmungen des UOG'93 angepaßt werden.

### Zu § 51 Abs. 3 (GehaltsG):

Die Anpassung sollte demnach den ganzen Abs. 2 UOG'93 beinhalten (auch UniversitätsassistentInnen und Lehrbeauftragte).

### Zu § 53 (GehaltsG):

Die hier skizzierten Beschränkungen und Ausdifferenzierungen innerhalb der Mittelbaukurie sind in keinsten Weise akzeptabel. Diese würden zu einem völligen Zusammenbruch der Lehrtätigkeiten an den österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung führen. Deshalb fordern wir, daß dieser § weiterhin aufgehoben bleibt.

### Zu § 54 Abs. 2 (VBG):

Diese Änderung wird auf Grund obiger Argumentation hinfällig.